

Postanschrift: Moorweidenstraße 14, 20148 Hamburg
Telefon: 040 / 44 110 - 0
Telefax: 040 / 44 110 - 365
E-Mail-Adresse: wsa-hamburg@wsv.bund.de
Homepage: www.wsv.de

Merkblatt

zur Erteilung von strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen (ssG) im Bereich von Bundeswasserstraßen

1. Grundlage für eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) ist das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Nach § 31 dieses Gesetzes bedürfen einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA):
 - 1.1 Die Benutzung der Bundeswasserstraße wie das Einleiten bzw. das Einbringen und Entnehmen von Wasser und Stoffen in oder aus einer Bundeswasserstraße.
 - 1.2 Die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer. Hierunter fallen auch Baggerungen, die aufgrund des WaStrG dem Genehmigungsinhaber obliegen (z.B. Unterhaltungsbaggerungen von einer eigenen Anlage).
2. Folgende Bundeswasserstraßen fallen in den Zuständigkeitsbereich des WSA Hamburg:
Elbe, Pinnau, Krückau, Stör, Este, Lühe, Schwinge, Bützflether Süderelbe, Ruthenstrom, Wischhafener Süderelbe, Freiburger Hafenpriel.
3. Wer eine Bundeswasserstraße benutzen, Anlagen in, über oder unter einer solchen oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem WSA anzuzeigen bzw. zu beantragen. Diese Anzeige muss mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dem WSA vorliegen, um hier entscheiden zu können, ob die angezeigte Maßnahme einer Genehmigung bedarf.
Der Anzeige bzw. dem Antrag müssen prüffähige Unterlagen beigefügt sein die das Vorhaben ausgiebig beschreiben (Wird vor Antragstellung durch das WSA vorgegeben).

Bei Anlagen auf fremden Grundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers nachzuweisen.

Für alle Anlagen muss ein statischer Standsicherheits-, Stabilitäts- und Aufschwimmnachweis geführt werden. Die Einschaltung eines zugelassenen Prüfenieurs durch das WSA bleibt vorbehalten. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Bei größeren Anlagen muss die Berechnung von einer staatlichen Prüfstelle oder einem staatlich zugelassenen Prüfenieur geprüft und mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen sein.

Der Antrag und alle zusätzlich erforderlichen Unterlagen sind mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und mit Ort und Datum zu versehen. Antrag und Unterlagen, die diesem Merkblatt nicht entsprechen, werden dem Antragsteller zur Vervollständigung zurückgegeben.

4. Erst nach Erteilung der Genehmigung darf mit der Benutzung bzw. mit der Errichtung des beantragten Bauwerkes begonnen werden. Das WSA kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten.

Über die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung hinaus sind ggf. noch andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere in Schleswig-Holstein eine nach § 37 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG -) durch die zuständige untere Naturschutzbehörde und eine nach dem Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG -)entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

In Niedersachsen sind die für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörden und Verbände zu beteiligen. Nach § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist ggf. eine Genehmigung durch die zuständigen Wasserbehörden erforderlich.

Für den Zuständigkeitsbereich der Freien und Hansestadt Hamburg sind entsprechende Genehmigungen zu beantragen.

Die landesrechtlichen Genehmigungen bitte ich gleichzeitig bei nachstehender Genehmigungsbehörde zu beantragen:

Niedersachsen

Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade

Hamburg

Hamburg Port Authority
Neuer Wandrahm 4
D-20457 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
(Die BUE ist nur zuständig bei Benutzungen: Einleitungen,
Wasserentnahmen u.a.)

Schleswig-Holstein

Kreis Pinneberg
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Kreis Steinburg
Viktoriastraße 16 - 18
25524 Itzehoe

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-
Holstein

Mercatorstr. 3
24106 Kiel

(Das MELUND ist nur zuständig bei Benutzungen:
Einbringen von Stoffen: Baggermaßnahmen.)

- 4.1 Sollte das WSA zu dem Ergebnis gekommen sein, dass für die angezeigte Maßnahme keine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so erhält der Unternehmer hierüber einen besonderen Bescheid.
5. Für die Erteilung einer Genehmigung sowie für die Ablehnung oder bei Rücknahme eines Antrages werden Gebühren nach der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz erhoben. Neben den Gebühren werden Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.
6. Für die Inanspruchnahme von Wasserflächen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten und mit dem WSA ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
Bei Baggermaßnahmen ist ggf. ein Umlagerungsnachweis für den Abschluss eines Nutzungsvertrages zu erbringen.
Ansprechpartnerin für Nutzungsverträge ist Frau Göhlich, 040 / 44 110 - 340
7. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 50 WaStrG ordnungswidrig handelt und mit einem Bußgeld bis zu 5 000,- € belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 Abs. 1 ohne strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung eine Bundeswasserstraße benutzt oder Anlagen errichtet, verändert oder betreibt oder einer nach § 31 Abs. 4 erteilten Auflage nicht nachkommt.
8. **Ansprechpartner** sind für
Technik: Herr Henrichsen Telefon: 040 / 44 110 - 310
Verwaltung: Herr Thiel Telefon: 040 / 44 110 – 311
 Frau Baran Telefon: 040 / 44 110 – 312

Besuchstermine sind vorher telefonisch zu vereinbaren.